

8.3.3 Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß § 48 Abs 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) - in der z. Z. geltenden Fassung – i.V.m. § 6 Abs. 2 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald hat der Kreisausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 09.06.2004 folgende Honorarordnung erlassen.

(1. Änderung vom 11.02.2009, am 09.02.2009 in Kraft getreten)

§1 Präambel

In Verbindung mit § 6 Abs 1 der Satzung der Kreismusikschule werden für Honorarlehrtätigkeit im Auftrag der Kreismusikschule Honorare gemäß dieser Honorarordnung gezahlt:

§2 Honorare für Unterricht

- 1) Regelsatz: Die Vergütung für Unterricht in den von der Kreismusikschule angebotenen Fächern beträgt
 - a) für Honorarlehrer ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
17,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
 - b) für Honorarlehrer mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss:
21,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- 2) Für Gruppenunterricht wird folgende Vergütung gewährt
 - a) für Honorarlehrer ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss:
19,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
 - b) für Honorarlehrer mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss:
23,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- 3) Für den Gruppenunterricht Elementare Musikpädagogik,
 - Musikgarten,
 - Musikalische Früherziehung,
 - Instrumentenkarussell,
 - Musikkreis,
 - Tanzwerden als Vergütung 25,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt.
- 4) Für die Durchführung der im Auftrag der Musikschulleitung vereinbarten Repräsentationsveranstaltungen der Kreismusikschule sowie hochwertigen Fremdveranstaltungen werden als Vergütung in einem gesonderten Honorarvertrag 23,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt.
- 5) Bei sehr hohem Fahraufwand
 - a) ab 50 Entfernungskilometer und bei weniger als 4 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtstag,

- b) wenn kein zusammenhängender Unterricht an einem Ort möglich ist und gleichzeitig die Bedingungen aus Punkt 5 a) zutreffen,
- c) bei Vertretungsdiensten an einem anderen Unterrichtsort, nur in Abstimmung mit der Musikschulleitung und einem gesonderten Honorarvertrag,

wird pro Entfernungskilometer eine Fahrkostenerstattung nach § 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§3

Honorare für planerische und organisatorische Leistungen sowie die Mitwirkung an Sonderveranstaltungen

1) Die Vergütung

- a) für die Teilnahme an Dienstberatungen und Konferenzen der Musikschule,
- b) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Musikschulkonzerten
- c) für die Betreuung von eigenen Schülern bei Konzerten und Veranstaltungen
- d) für die Mitwirkung in der Prüfungskommission bei Musikschulprüfungen
- e) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen der Kreismusikschule wie Tagen der offenen Tür, Wettbewerben der Kreismusikschule, Probenlagern, Landesmusikschultagen u. ä.
- f) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Gastauftritten der Kreismusikschule bei Fremdveranstaltungen

beträgt 10,50 Euro pro Stunde (60 Minuten). Der Umfang der zu vergütenden Tätigkeiten ist in der Regel im Voraus zwischen Musikschulleitung und Honorarlehrer verbindlich zu vereinbaren.

- 2) Die Vergütung für weitere in Abs 1 nicht geregelte Tätigkeiten, insbesondere zur Planung, Erprobung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen, Projekten und Kooperationsveranstaltungen wird von einem Leitungsgremium der Kreismusikschule (LeiterIn, stellv. LeiterIn, VerwaltungsleiterIn) frei vereinbart, aktenkundig gemacht und in einem gesonderten Honorarvertrag geregelt. Die Honorarsätze aus § 2 und § 3 finden sinngemäß Anwendung, der Höchstbetrag beträgt 50,00 Euro pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten.

§ 4

Fälligkeit des Honorars

- 1) Die Honorare werden zum 20. des Folgemonats nach dem jeweiligen Unterrichtsmonat bzw. dem Ende der Leistung fällig, spätestens jedoch zum Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende. Dabei sind nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden à 45 Minuten gemäß § 2 und die verbindlich vereinbarten Leistungen nach § 3 dieser Honorarordnung zu vergüten. Grundlage der Vergütung sind die Vereinbarungen über die Honorartätigkeit gemäß § 5 sowie die Einhaltung der in den Vereinbarungen geregelten Abrechnungsmodalitäten.

- 2) Durch das Fehlen von Schülern zu vertretender Unterrichtsausfall kann nur abgerechnet werden, wenn eine Entschuldigung nicht oder erst am Tage des Unterrichts beim Honorarlehrer bekannt gemacht wird.

§ 5

Vereinbarungen über Honorartätigkeit

Der Landkreis schließt mit den Lehrkräften vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütung ab. Damit sind alle Forderungen gegenüber dem Landkreis abgegolten. Die Vorschriften dieser Honorarordnung sowie die Festlegung der Abrechnungsmodalitäten sind Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarungen kann ein Anspruch auf die Zahlung von Vergütung nicht geltend gemacht werden.

§6

Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.